

Memorandum of Understanding

zwischen

dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport der Republik Österreich

und

dem Kulturministerium der Republik Moldau

betreffend die Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst und Kultur

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport der Republik Österreich und das Kulturministerium der Republik Moldau (im Folgenden als „Seiten“ bezeichnet) sind bestrebt, die freundschaftlichen Beziehungen und den kulturellen und kulturpolitischen Austausch zu vertiefen.

Artikel 1

Beide Seiten bemühen sich um Kooperation in Kunst und Kultur, insbesondere in folgenden Bereichen:

- (a) Musik, Theater, Tanz, Performance, Festspiele;
- (b) Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto- und Medienkunst;
- (c) Ausstellungen in direkter Zusammenarbeit zwischen Kulturinstitutionen, insbesondere im Bereich der zeitgenössischen Kunst;
- (d) Film;
- (e) Literatur, Verlagswesen, Übersetzungen;
- (f) Bibliotheken, Archive;
- (g) direkte Zusammenarbeit zwischen den Bundesmuseen der Republik Österreich und den staatlichen Museen der Republik Moldau;
- (h) Denkmalschutz und Baukultur;
- (i) Kampf gegen den illegalen Handel von beweglichen Kulturgütern in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den jeweiligen internationalen Konventionen, die von den jeweiligen Seiten ratifiziert worden sind;
- (j) Übereinkommen internationaler bzw. supranationaler Organisationen, wie UNESCO, Europarat und Europäische Union, insbesondere für die Themen kulturelle Vielfalt, Welterbe und immaterielles Kulturerbe;
- (k) EU-Programm „Creative Europe“;

- (l) Kurzaufenthalte von Künstler:innen und Expert:innen im jeweils anderen Land;
- (m) Austausch von Informationen über internationale Konferenzen und Seminare;
- (n) Austausch mit der im Kulturbereich tätigen Zivilgesellschaft;
- (o) Informationsaustausch zur sozialen Absicherung von Kulturschaffenden.

Artikel 2

Das vorliegende Memorandum of Understanding ist kein volkerrechtlicher Vertrag. Es begründet weder rechtliche noch finanzielle Verpflichtungen nach nationalem oder internationalem Recht.

Artikel 3

Dieses Memorandum of Understanding wird mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam und kann im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich abgeändert oder einseitig schriftlich beendet werden. Die Beendigung der Wirksamkeit gilt sechs Monate nach Erhalt der Mitteilung. Dies lässt die Umsetzung bereits begonnener Projekte und Aktivitäten unberührt.

Unterzeichnet in Salzburg am 24.07.2024 in zwei Urschriften, jeweils in deutscher und rumänischer Sprache.



Für das Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport
der Republik Österreich



Für das Kulturministerium
der Republik Moldau

